# INDAT-REPORT



Anhörung im Bundestag: ESUG braucht dringend einige Justierungen, um praxistauglich zu werden

Titel

Sachverständige empfehlen dem Rechtsausschuss Präzisierungen und Streichungen im RegE ESUG, um gesteckte Reformziele zu erreichen

Verwalter & Kanzleien

Dr. Christian Gerloff (Ott Gerloff Rechtsanwälte)

Im Gespräch mit dem neuen VID-Vorsitzenden Dr. Christoph Niering

Schlafenden Riesen wecken

Standpunkt von Dr. Günter Kahlert

**ESUG** versus Steuerrecht



## »Runder Tisch Verbraucherinsolvenz« will außergerichtliche Verhandlungen stärken

Berlin. Die außergerichtlichen Verhandlungen vor der Verbraucherinsolvenz führen bislang ein Schattendasein. Dieses Manko möchte der »Runde Tisch Verbraucherinsolvenz« angehen und damit die angekündigte Änderung der Verbraucherinsolvenz aufnehmen und fortentwickeln. Unter Leitung von RiAG Guido Stephan sollen die Stärkung der außergerichtlichen Verhandlungen und ein gesondertes gerichtliches Zustimmungsersetzungsverfahren diskutiert werden. Auf der Agenda stehen Standards für außergerichtliche Entschuldungspläne, die deren Abschluss erleichtern könnten, oder eine Änderung des § 308 Abs. 3 InsO, durch die eine Allgemeingültigkeit der außergerichtlichen Vergleiche im Zustimmungsersetzungsverfahren erreicht würde. »Wenn Gläubiger und Schuldner hier zusammen kommen, müssten sich doch 20 Prozent der Verbraucherinsolvenzen außergerichtlich regeln lassen«, sagt RA Kai Henning, Sprecher der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz im DAV. »Davon würden beide Gruppen profitieren, und die Entlastung der Gerichte und auch der Verwalter wäre erheblich«. Der »Runde Tisch« kam auf dem 8. Deutschen Insolvenzrechtstag 2011 zum ersten Mal zusammen und setzt am 29.07.2011 seine Gespräche in Berlin fort.

#### ZEFIS übernimmt Kontenrahmen des GK

Düsseldorf. Die Mitglieder des Gravenbrucher Kreises (GK) haben den von seiner von RA Wilhelm Klaas geleiteten Arbeitsgruppe entwickelten Kontenrahmen – ein einheitlicher Kontenrahmen mit Unterkonten für die unterschiedlichen Verfahrensabschnitte - in einer Präsenzsitzung am 04.07.2011 in Düsseldorf einvernehmlich angenommen. Dieser wird ab 01.01.2012 von den GK-Mitgliedern verbindlich genutzt, ständig fortentwickelt und in Kürze auf der Homepage des GK veröffentlicht. Nach mehreren Treffen und Verprobungen der Praxistauglichkeit hat die ZEFIS-Forschungsgruppe wiederum erklärt, dass sie ihren eigenen Kontenrahmen nicht weiter verfolgen werde und stattdessen den des GK übernehmen wolle. Man habe den Gerichten des OLG-Bezirks Zweibrücken empfohlen, die Übergangsfrist auf den 30.09.2011 zu verlängern, da man es nicht geschafft habe, das Kontierungshandbuch rechtzeitig fertig zu stellen, räumt Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Leiter der ZEFIS-Forschungsgruppe, ein. Am 25.08.2011 würden in Kaiserslautern die für die beteiligten Gerichte tätigen Verwalter informiert. Ziel sei es, den einheitlichen Gemeinschaftskontenrahmen in allen ab dem 01.10.2011 beginnenden neuen Insolvenzverfahren zum Einsatz zu bringen.

## DAV gibt Gutachten zu BFH-Urteil in Auftrag und führt Mitgliederbefragung durch

Berlin. Mit »Erschrecken und Unverständnis« habe man die BFH-Entscheidung vom 09.12.2010 zur Kenntnis genommen, erklärt der DAV, wonach auch im Insolvenzverfahren über das Vermögen sog. Soll-Versteuerer die Erfüllung von Forderungen, die vor der Insolvenzeröffnung begründet wurden, hinsichtlich der Umsatzsteuer zu Masseverbindlichkeiten führen soll, wenn der Insolvenzverwalter das Entgelt nach Insolvenzeröffnung vereinnahmt hat. »Der Zustand der Rechtsunsicherheit muss sofort beendet werden«, erklärt Horst Piepenburg, Vorsitzender der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV. »Der Abschluss tausender Insolvenzverfahren ist ausgesetzt, bis die Frage rechtsbeständig geklärt ist. Solange wird es keine Ausschüttungen an Insolvenzgläubiger geben. Eine unhaltbare Situation.«

Der DAV hatte sich unmittelbar nach dem Urteil an das BMF gewendet, um einen Nichtanwendungserlass zu erreichen. Das BMF hat dazu aber noch keine Entscheidung getroffen. Deshalb habe man bei Prof. Dr. Dieter Birk von der Universität Münster ein Gutachten in Auftrag gegeben, in dem geprüft werde, ob die Urteilsbegründung des BFH »in rechtlicher Hinsicht überzeugend ist«. Zudem gab es eine Befragung der Arge-Mitglieder, um die Auswirkungen der Entscheidung in der Verwalterpraxis zu dokumentieren. Das Gutachten sowie die Auswertung der Befragung werden bis zum 15.07.2011 vorliegen. Wie zu erfahren war, sollen viele Verwalter derzeit prüfen, ob sie die Argumentation des BFH nicht verwenden können, um Steuerberichtigungsansprüche aus nominell bestehenden, aber nicht realisierten Altdebitoren geltend zu machen. Das könnte zu millionenschweren Steuererstattungen in die Massen zugunsten einer Quotenerhöhung für alle Gläubiger und zu Lasten des Fiskus führen.

#### Uni Kiel stärkt Ausbildung im Insolvenzrecht

**Kiel.** An der Christian-Albrechts-Universität in Kiel ist zum Sommersemester 2011 das Centrum für Deutsches und Internationales Insolvenzrecht gegründet worden, das von Hochschullehrern, Insolvenzverwaltern, beratenden Rechtsanwälten und Steuerberatern getragen wird. Die wissenschaftliche Leitung liegt bei Prof. Dr. Stefan Smid, dem ein Beirat zur Seite steht. Das Centrum will die Schwerpunktausbildung im Insolvenzrecht intensivieren, ein LL.M.-Programm »Insolvenz und Sanierung« anbieten, berufspraktische Erfahrungen vermitteln und die Justiz in Schleswig-Holstein bei der Fortbildung unterstützen. Ferner wird das Centrum die Organisation des Kieler Insolvenzrechtlichen Symposiums übernehmen.







MdB Burkhard Lischka (SPD)



MdB Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)



MdB Ingrid Hönlinger (Bündnis 90/Die Grünen)



Richard Pitterle (Die Linke)

### Erste Beratung zu ESUG im Bundestag geprägt von der Anhörung im Rechtsausschuss

Berlin. Nach mehreren Verschiebungen, die u.a. der Griechenland-Krise geschuldet waren, fand am 30.06.2011 die 1. Beratung zu ESUG im Deutschen Bundestag statt – einen Tag nach der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss, unter deren Eindruck die Abgeordneten standen, die viele Argumente der Sachverständigen anführten. Die einstündige 1. Lesung eröffnete Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP), die die Ziele des RegE skizzierte. Mit Bezug auf den Widerstand des Bundesrats gegen die geplante Konzentration der Gerichte merkte sie an, dass es hier zu Beratungen kommen und man die bei Teilen der Landesjustizminister gesehenen Probleme bei der Umsetzung erörtern werde. Die Ministerin hob auch das Insolvenzstatistikgesetz hervor, mit dem man genaue Angaben über die finanziellen Ergebnisse der Verfahren erhalten werde.

MdB Burkhard Lischka (SPD) fragte sich, ob die richtigen Ansätze des RegE immer zu Ende gedacht seien, wie im Schutzschirmverfahren das drohende Abgleiten in die Zahlungsunfähigkeit. »Sie ziehen den Schirm dann weg und lassen den Unternehmer im Regen stehen.« Er plädierte dafür, dass der, der den Antrag früh stellt, auch bei tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit an der Sanierung arbeiten könne. Er sprach sich zudem gegen die Konzentration der Gerichte aus, weil »es rein nichts, aber rein gar nichts gibt, was Ihre Annahme rechtfertigen würde, dass große Gerichte besser arbeiten als kleine«.

Dass man der Praxis Gehör schenken wolle, damit man ein funktionierendes Gesetz erhalte, betonte MdB Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU) und hob den Zielkonflikt von früher Gläubigerbeteiligung, die wirklich repräsentativ sein müsse, und einem schnellen Verfahren hervor. Deshalb müsse der Schuldner den Antrag gut vorbereiten und direkt eine Liste mitwirkungsbereiter Gläubiger einreichen. Sie wünsche sich auch, den Missstand der Anfechtung von Lohnzahlungen im ESUG zu regeln. Beim Schutzschirmverfahren müsse der Schuldner vorher das Gespräch mit den Gläubigern suchen, damit diese ihre Kreditlinien weiter offen halten oder weiteres Geld nachschießen, damit es nicht zum befürchteten Abgleiten in die Zahlungsunfähigkeit komme. Abschließend sprach sie sich ausdrücklich für eine Konzentration der Insolvenzgerichte aus.

MdB Richard Pitterle (Die Linke) kritisierte, dass im RegE an keiner Stelle etwas zu den konkreten Qualifikationen der Verwalter zu finden sei. Auch sprach er sich für eine Deckelung der Verwaltervergütung aus. Zudem sollten die Gerichte das letzte Wort bei der Verwalterauswahl weiterhin behalten, da diese Entscheidung von Großgläubigern im geplanten vorläufigen

Gläubigerausschuss dominiert werden würde.

Die Kammern für Handelssachen nannte MdB Ingrid Hönlinger (Bündnis 90/Die Grünen) als Alternative zum Insolvenzgericht, um das Stigma der Insolvenz abzulegen – Vorbild Österreich. Kontraproduktiv nannte sie die Auswahl des Verwalters durch den vorläufigen Gläubigerausschuss, den Großgläubiger beherrschen würden. Und steuerliche Flankierungsmaßnahmen suche man im RegE vergeblich. Auch die Anhebung der Schwellenwerte in § 22a InsO-ESUG war u.a. Thema der 1. Lesung sowie die Auswirkungen des § 225a InsO-ESUG.

Der Gesetzentwurf wurde an die Ausschüsse verwiesen. Die abschließende Beratung im Rechtsausschuss ist am 28.09.2011, die 2./3. Lesung am 29.09.2011 und der 2. Durchgang im Bundesrat am 04.11.2011 – was für ein Inkrafttreten zum 01.01.2012 spricht.

Das Protokoll der Sitzung vom 30.06.2011 auf <u>www.bundestag.de</u>



# Anhörung im Bundestag: einige Justierungen, um

Berlin. Ein wesentlicher Etappenschritt des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das nach den Plänen der Rechtspolitiker der Regierungsfraktionen und des BMJ zum 01.01.2012 in Kraft treten soll, war am 29.06.2011 die öffentliche Anhörung von neun Sachverständigen im Rechtsausschuss des Bundestags. Einig zeigten sich die Experten, dass ESUG (BT-Drucksache 17/5712) vom Grundsatz her zu begrüßen ist, der Erfolg dieser Reform aber noch von einigen wesentlichen Präzisierungen und Streichungen im Entwurf abhängt, um die Praxistauglichkeit sicherzustellen. Im Fokus der Anhörung standen daher der vorläufige Gläubigerausschuss, die Verwalterauswahl, die Unabhängigkeit des Verwalters, die Gerichtskonzentration, steuerrechtliche Klarstellungen sowie das Schutzschirmverfahren und das Planverfahren samt Debt-Equity-Swap. Schon am Tag nach der Anhörung zeigte sich, dass die Expertenmeinung bei den Rechtspolitikern auf offene Ohren gestoßen war.

Text: Peter Reuter

Fotos: Sascha Woltersdorf / Peter Reuter



Die Sachverständigen (v. li.) RAin Barbara Brenner, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, RAin Dr. Petra Hilgers, Prof. Dr. Heribert Hirte, RA Dr. Christoph Niering, RA Prof. Dr. Christian Pleister, RA Dr. Dietmar Rendels, DirAG Oliver Sporré, RA Dr. Nils G. Weiland

# ESUG braucht dringend praxistauglich zu werden

Als kurz vor der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, die den ESUG-Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/5712) und den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen »Insolvenzrechtsreform unverzüglich vorlegen« (BT-Drucksache 17/2008) behandeln sollte, die Liste der Sachverständigen bekannt wurde, löste deren Zusammensetzung Verwunderung aus, denn unter den von den Rechtspolitikern Eingeladenen vermisste man einige in der Diskussion zum ESUG engagierte Protagonisten. Da jede Fraktion jeweils ihre Experten benennen durfte - CDU/CSU vier, SPD zwei, die anderen drei Fraktionen jeweils einen – kann es auch auf mehr oder minder erfolgreiche Lobbyarbeit der Verbände zurückzuführen sein, wer eine Einladung erhalten hat. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Fraktionen die Experten eingeladen hatten, die ihren Positionen in etwa entsprachen – das verdeutlichten die Nachfragen der MdB in der Anhörung – der »Querulant« war also nicht gefragt.

Nicht eingeladen waren zum Beispiel die Arge Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV) und der Gravenbrucher Kreis, aber auch die Stimmen des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte (BAKinso) und des Bankenverbandes erschienen entbehrlich. Hingegen waren die ungesicherten Gläubiger zweimal, durch Prof. Dr. Hans Haarmeyer, 1. Vorsitzender der Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e. V. (GSV, eingeladen von Die Linke) und RAin Barbara Brenner (eingeladen von der CDU/CSU) vom Verein für Kreditschutz- und Insolvenzrecht (KSI), vertreten. Ferner bat die CDU/CSU Prof. Dr. Heribert Hirte, Universität Hamburg, um seine Einschätzung, ebenfalls den Vorsitzenden des Verbands Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. (VID), RA Dr. Christoph Niering, sowie den Verband Die Familienunternehmer – ASU e.V., vertreten durch RA Dr. Dietmar Rendels, Partner der Sozietät KÜBLER. Für Bündnis 90/Die Grünen trat als Expertin RAin und Verwalterin Dr. Petra Hilgers auf, für die FDP RA Prof. Dr. Christian Pleister, der Leiter der Restrukturierungsabteilung von NOERR ist. Sachverständige für die SPD waren RA und Verwalter Dr. Nils G. Weiland (Dr. Weiland & Partner) und Oliver Sporré, Direktor des AG Bersenbrück, der den Deutschen Richterbund vertrat.

Die dreistündige Anhörung im Paul-Löbe-Haus leitete der Vor-

sitzende des Rechtsausschusses, MdB Siegfried Kauder (CDU/CSU), der äußerst bedacht auf den Zeitrahmen der Eingangsstatements der Experten von jeweils zehn Minuten war. Dieser Eröffnung folgten dann zwei Fragerunden der Parlamentarier an die Sachverständigen, die die Berichterstatter der Fraktionen, MdB und Mitglieder des federführenden Rechtsausschusses Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU), Burkhard Lischka (SPD), Christian Ahrendt (FDP), Richard Pitterle (Die Linke) und Ingrid Hönlinger (Bündnis 90/Die Grünen) bestimmten. Anwesend waren auch Abgeordnete aus dem mitberatenden Finanz- und dem Wirtschaftsausschuss. Die Bundesregierung bzw. das BMJ vertrat der Leiter des Referats Insolvenzrecht, Dr. Klaus Wimmer, mit den Referenten Dr. Katharina Jahntz und Alexander Bornemann. Der parlamentarische Staatssekretär im BMJ, Max Stadler (FDP), kam kurzzeitig hinzu. Die umfassenden Stellungnahmen der Sachverständigen sind auf der Homepage des Deutschen Bundestags abrufbar, deren Essenz sie in ihren Eingangsstatements vorstellten.

#### Sorge bei Regelung zum Debt-Equity-Swap

Minimale Gläubigerbeteiligung, von Verwaltern »designte« Gläubigerausschüsse, eine zu lange Verfahrensdauer von bis zu sieben Jahren und eine Quote von drei bis fünf Prozent, so beschrieb RAin Barbara Brenner den Status Quo. Das »Drama Insolvenz« leide unter einer »mittelmäßigen Besetzung« – hier meinte sie vor allem die Gerichte. Sie richtete den Blick nach Österreich mit dort nicht seltenen Quoten von bis zu 35 Prozent, einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 2,5 Jahren und einem stärkeren Engagement der Gläubiger, da man dort die Einbindung von Gläubigerschutzverbänden gesetzlich geregelt habe. Sie plädierte dafür – wie häufig im Ausland anzutreffen – die Handelskammern am LG für Insolvenzsachen für zuständig zu erklären. Diese Forderung vertraten einige Experten, denn deren Richter verfügten über einen hohen betriebswirtschaftlichen Sachverstand und könnten einen Liquiditätsplan nachvollziehen und sanierungsfähige Unternehmen erkennen. Mit »Sorge« betrachte sie die geplanten Regelungen zum Debt-Equity-Swap (DES) im § 225a InsO-ESUG. Es dürfe nicht sein, dass Unternehmer zwangsweise



MdB und Berichterstatter Christian Ahrendt (FDP) im Gespräch mit VID-Vorstandsmitglied RAin Angelika Wimmer-Amend und VID-Geschäftsführer RA Dr. Daniel Bergner (li.)

MdB und Berichterstatter Richard Pitterle (Die Linke)

enteignet werden. Das sei nicht im Sinn des Mittelstands. Diese würden daher noch später Antrag stellen, und ihre Berater rieten ihnen sicherlich dazu. Sie befürchte somit eine noch stärkere Abwanderung in andere Rechtsordnungen. Außerdem würde eine Umwandlung zum Nominalwert »Schnäppchenjäger« anlocken, die Forderungen billig aufkauften. Ändere man diesen Passus nicht, seien die Reformziele verfehlt.

#### Insolvenzgerichte sind der Schwachpunkt

Das Kernproblem sei die flächendeckende Insolvenzverschleppung und dass damit die Antragstellung im Durchschnitt ein Jahr nach Eintritt der materiellen Insolvenz erfolge, so Prof. Dr. Hans Haarmeyer. Es sei nach zehn Jahren InsO nicht gelungen, Unternehmen das Gefühl zu geben, dass das Insolvenzverfahren für sie eine wirkliche Option sei. Der größte »Erfolg« der InsO sei die Versechsfachung der Verwalterzahl, ohne dass damit die Qualität gestiegen sei. 70 Prozent aller Verfahren endeten ohne Quote, Zweidrittel der Quote würden Verwaltung und Verwertung verschlingen. Aus Sicht der Gläubiger biete die InsO daher keinen Anreiz. An dieser Stelle setze ESUG mit einer »rechtspolitisch guten Idee« ein. Den größten Schwachpunkt machten derzeit die Insolvenzgerichte aus, denn der wirtschaftliche Gestaltungsprozess sei bei ihnen völlig falsch aufgehoben. Kein Unternehmen stelle früher Antrag, wenn es keine Verfahrens- und Prozesssicherheit gebe. Dass das Gericht über die Einrichtung eines vorläufigen Gläubigerausschusses befinden solle, sei »Denken aus dem 19. Jahrhundert«. Die, die die wirtschaftliche Last trügen und bereit

seien, Geld für die Sanierung zu investieren, sollten vom ersten Tag an Einfluss auf das Verfahren haben. Als weiteren Schwachpunkt bezeichnete Haarmeyer das verlängerte vorläufige Insolvenzverfahren, das zu einem Ärgernis geworden sei. Es vergeude Zeit, weil 70 Prozent der Unternehmen mit Antrag noch überlebensfähig gewesen seien und mit Eröffnung still gelegt würden. Wolle man einen Anreiz schaffen, dann müsse man die Verwaltervergütung verändern, um das Eröffnungsverfahren zeitlich zu begrenzen, d.h., dafür eine feste Vergütung festsetzen und Zuschläge nur im eröffneten Verfahren zulassen. Auch plädierte er dafür, die Kammern für Handelssachen am LG als zentrale Schaltstellen zu etablieren.

### Schwellenwerte in § 22a InsO-ESUG gemäß HGB nach oben setzen

RAin und Verwalterin Dr. Petra Hilgers begrüßte die gestärkte Gläubigerbeteiligung, doch werde dies in der Praxis nicht funktionieren. Sie beobachte eine sehr geringe Gläubigerbeteiligung, woran ESUG nichts ändern werde. Zudem führe die zeitintensive Auswahl des vorläufigen Verwalters durch den vorläufigen Gläubigerausschuss zu masseschädlichen Verzögerungen. Die Gerichte würden daher häufig von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, von der Einsetzung abzusehen. Nur bei großen Unternehmen halte sie es für realistisch, dass dem Gericht mit Antrag eine Liste von zur Mitarbeit bereiten Mitgliedern für den vorläufigen Gläubigerausschuss samt Verwaltervorschlag vorgelegt würde. Bilanzsumme und Umsatzerlöse anzugeben, dies könnten Betriebe, die häufig







MdB und Berichterstatterin Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)

keine Jahresabschlüsse mehr erstellt hätten und keine Buchhaltung mehr vorhielten, nicht leisten. Daher seien in § 22a InsO-ESUG die Schwellenwerte gemäß HGB nach oben anzupassen. Bei der Verwalterbestellung bezeichnete sie die erlaubte Vorberatung und Planerstellung als »sehr kritisch«, weil dieses Mandatsverhältnis inklusive Anwaltsgeheimnis im Widerspruch zur neutralen Verwalterposition stehe. Der Anschein der Befangenheit sei nicht von der Hand zu weisen. Beim Schutzschirmverfahren vermisse sie Klarheit, ob der vorläufige Sachwalter und der Bescheiniger identisch sein dürften. Bevor man dazu übergehe, die Bundesratsempfehlung umzusetzen, § 55 Abs. 4 InsO auch auf den Bereich der neuen Eigenverwaltung auszudehnen, sei das Dilemma mit dem faktischen Fiskusprivileg zu lösen, was darüber hinaus das BFH-Urteil vom 09.12.2010 verschärft habe. Diese Regelungen verhinderten in großem Ausmaß Sanierungschancen. Zahlreiche Masseunzulänglichkeitsanzeigen seien die Folge, und die Gläubiger erzielten noch geringere Erlöse.

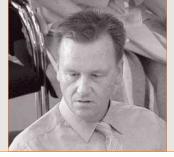
#### Höhere Anforderungen beim Schutzschirmverfahren

Als »großes Gesetz« bezeichnete Prof. Dr. Heribert Hirte den Entwurf. Man brauche daher kein weiteres Sanierungsgesetz vorbereiten. Gerichtskonzentration und Fortbildungspflicht für Richter seien der richtige Weg. Nachzudenken sei darüber, Unternehmensinsolvenzen in die Hände der Kammern für Handelssachen zu legen, damit sei der Widerstand der Länder gegen die Konzentration und Richterfortbildung erledigt, weil beides bei jenen Kammern vorhanden sei. Zu den im § 13 InsO-ESUG vom Schuldner erwarteten Angaben zur Gläubigerstruktur merkte er an, Vorsicht walten zu lassen, Falschangaben sanktionieren zu wollen. Aus dem Entwurf gehe nicht eindeutig hervor, ob mögliche Fehlangaben gleich zur Unzulässigkeit des Antrags führten oder womöglich eine strafbare Verletzung der Insolvenzantragspflicht bedeuteten. Ansonsten nehme man denen, die früh ins Verfahren gehen wollten, wieder die »Möhre« weg, die sie gerade dazu bringen sollte, früh Antrag zu stellen. Sei Credo: Schnelligkeit sei vor Richtigkeit der Angaben zu setzen. Die Schwellenwerte in § 22a InsO-ESUG anzuheben, befürworte er nicht, denn es sei richtig, möglichst auch kleinere Unternehmen einzubeziehen. Die Unabhängigkeit des Verwalters sehe er mit vorzeitiger Beratung und Planbefassung

für den Schuldner nicht tangiert, zumal letztendlich die Gläubiger darüber befinden müssten. Es gebe zwar den Anschein der Befangenheit, der sei aber der Verwirklichung der Gläubigerinteressen unterzuordnen. Geäußerte Bedenken beim DES teile er nicht. Wenn allerdings noch Fortführungswerte vorhanden seien, solle man Eigentümerinteressen auch berücksichtigen. Das Schutzschirmverfahren begrüße er, jedoch sei darüber nachzudenken, höhere sachliche Anforderungen an den mitgebrachten Sachwalter zu stellen und die Anforderungen der Sanierungsfähigkeitsbescheinigung zu präzisieren.

#### Vier Änderungen für den Erfolg von ESUG

Als richtige Richtung bezeichnete auch der neue Vorsitzende des VID, Dr. Christoph Niering, ESUG. Er wolle seine Kritik auf vier Punkte beschränken, die kein Fein-Tuning bedeuteten, sondern, wenn man sie nicht aufgreife, den Gesetzeszweck ins Gegenteil verkehrten. Beim begrüßenswerten Schutzschirmverfahren müsse es beim Anreiz des frühen Antrags und dem Antragsgrund der nur drohenden Zahlungsunfähigkeit bleiben. Sonst spreche man eine Einladung aus, weiterhin bis zum Schluss zu warten. Daher lehne der VID eine nachträgliche Umqualifizierung der Zahlungsunfähigkeit, wenn sie innerhalb des Verfahrens eintritt, ab. Zudem forderte Niering, die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen – § 55 Abs. 4 InsO, BFH-Urteil und Unklarheit über Sanierungsgewinne - mit ESUG zu lösen. Wenn das nicht geschehe, müsse man sich wenige Gedanken zum RegE machen, weil die Sanierungschancen ohnehin deutlich reduziert seien. Selbst die Finanzverwaltungen seien mit diesem Problem überfordert, und Steuerrechtsexperten wie Professor Uhländer brächten nur Fragezeichen an. Bei der Unabhängigkeit des Verwalters wolle er Professor Hirte widersprechen, denn sie sei Grundsatz und Fundament der InsO. Die Chance liege darin, allen Beteiligten zu vermitteln, dass der Verwalter eine neutrale und unabhängige Person sei, die wieder Vertrauen aufbaue. Die Unabhängigkeit dürfe man nicht ansatzweise in Frage stellen. Eine Vorbefasstheit mit dem Plan, der wie ein »Maßanzug« zu verstehen sei, dessen Schneider alle Schwachstellen kenne, blockiere den Berater als Verwalter oder Sachwalter (der auch nicht der Bescheiniger sein dürfe), da er zuvor für die  $Schuldner interessen\,agiert\,habe.\,\,Der\, \\ \text{>\!Maßanzug}\,Insolvenzplan\\ \\ \text{<\!waited}$ 







MdB und Berichterstatter Ingrid Hönlinger (Bündnis 90/Die Grünen)

sollte schließlich dem Schuldner passen und nicht den Gläubigern. Er schlug vor, dass der Plan-Berater im Eigenverwaltungsverfahren als vom Schuldner mitgebrachter Sanierungsberater auftreten solle. Somit gehe sein Wissen nicht verloren. Die heutige Gläubigerbeteiligung bezeichnete Niering als Farce. Er befürworte daher, den vorläufigen Gläubigerausschuss frühzeitig einzusetzen, aber nicht in der Stunde Null bei der Verwalterbestellung. Hier appellierte der VID-Vorsitzende an MdB Ahrendt, der selbst als Verwalter tätig gewesen war, denn in den ersten 48 Stunden sei ein sofort präsenter Verwalter dringend erforderlich. Teldafax sei innerhalb von drei Tagen tot gewesen – laut RegE wäre in diesen drei Tagen noch nicht einmal über einen vorläufigen Verwalter entschieden worden, so Niering. Man solle zudem das Wissen der Gerichte, das sie sich über lange Zeit bei der Verwalterbestellung erworben hätten, nicht über Bord werfen.

#### Gläubiger dürfen nicht erpressen können

Für eine Modifikation des Begriffs der Zahlungsunfähigkeit plädierte Prof. Dr. Christian Pleister, weil ansonsten ein Erpressungspotenzial der Gläubiger gegeben sei. Daher sollten bei Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Schutzschirmverfahren Forderungen, die nach der Anordnung fällig werden, außer Betracht bleiben. Als äußerst problematisch bezeichnete er die fehlende materielle Ausschlussfrist für Forderungsanmeldungen (§ 28 Abs. 1 InsO), sodass er empfahl, nicht innerhalb der Frist angemeldete Forderungen am Insolvenzverfahren nicht teilnehmen zu lassen. Beim DES pflichete Pleister der Argumentation bei: Wenn Fortführungswerte nicht mehr gegeben seien, hätten Gesellschafterrechte keinen Wert mehr. Als noch wichtiger für den Sanierungsstandort Deutschland bezeichnete er Mehrheitsbeschlüsse, damit einzelne Gläubiger den Fortgang des Plans nicht blockieren könnten. Dies erlaube das Schuldverschreibungsgesetz für Anleihen bereits außerhalb des Insolvenzverfahrens. Ansonsten nutzten Unternehmen, wie das Beispiel Rodenstock und der gewählte Scheme of Arrangement zeigten, englische Verfahren. Auch mahnte er dringend eine Regelung zu Drittsicherheiten im Insolvenzplan an und stellte die Problematik bei Konzernfinanzierungen am Beispiel Escada vor. Auch hier befürchte er eine Flucht in andere Rechtsordnungen, sollte ESUG dafür keine Lösung bieten.

#### Schuldner muss sich Moratorium erkaufen

Das Gesetzesvorhaben als Ganzes begrüßte auch Dr. Dietmar Rendels für den Verband der Familienunternehmer (ASU). An sieben Punkten empfahl er aber eine Nachbearbeitung, um eine Praxistauglichkeit zu gewährleisten. Da sowohl die Gläubiger- als auch die Schuldnerrechte gestärkt werden sollen, vermisse er eine Synchronisierung dieser Rechte, da diese konträre Interessen verfolgten. Der Verwalter müsse weiterhin der neutrale Mittler bleiben und dürfe nicht durch Vorbefasstheit »beschädigt« werden. Auch die Position des mitgebrachten Sachwalters wünsche er sich neutraler gestaltet. Die Kritik an der mangelnden Unabhängigkeit des Verwalters/Sachwalters teile er voll und ganz mit dem VID. Beratung in allgemeiner Form dürfe sich nur auf Rechtsfragen beschränken, die Planerstellung sei ganz von der Liste zu streichen. Wie solle der Sachwalter über seinen zuvor selbst erstellten Insolvenzplan befinden, frage er sich. In puncto Gerichtskonzentration und Richterfortbildung lobte er die Änderungen und betonte, wie wichtig es sei, dass Richter auf Augenhöhe mit den Beratern des Schuldners kommunizieren können. Bei der Eigenverwaltung sollten die Antragserfordernisse gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 InsO-ESUG unabhängig von der Größenklasse abverlangt werden. Zudem seien die Schwellenwerte des § 22a InsO-ESUG auf die mittlerer Kapitalgesellschaften wegen drohender Verfahrensverzögerungen anzuheben. Beim Schutzschirmverfahren bestehe die Sorge, dass »Amateure drei Monate herummurksen« - daher plädiere er dafür, dass sich der Schuldner das Moratorium, das sein Verband als notwendig erachte, »erkaufen« müsse. Die Bescheinigung dürfe zudem nicht nur von »offensichtlich nicht aussichtslos« ausgehen, sondern müsse konkrete Sanierungsaussichten darlegen. Das Moratorium könne dem 270b-Verfahren Flügel verleihen, so die Einschätzung von Dr. Rendels. Beim Insolvenzplan sehe er allerdings immer noch eine zu große Rechtsmittelastigkeit. Er bemängelte auch, dass ESUG bislang nichts zum Steuerrecht regele, denn hier lägen gravierende Sanierungshindernisse vor, die den Reformgedanken konterkarierten.

#### Plädoyer gegen Gerichtskonzentration

Im Anschluss daran hielt Oliver Sporré, Direktor des AG Bersen-





brück (Niedersachsen), das im Jahr etwa sechs Unternehmensinsolvenzen bearbeitet, die sich Sporré mit einem Richterkollegen
teilt, ein Plädoyer gegen die Gerichtskonzentration. Es lägen
keine Beweise, Erhebungen oder Statistiken vor, dass Gerichte mit
weniger Verfahren geringere Kompetenzen aufwiesen. Was die Bearbeitungsdauer der Verfahren angeht, belegten »konzentrierte«
Länder die sieben hinteren Plätze. Die Anzahl der Beschwerden
seien in etwa überall gleich, sodass man in »dekonzentrierten«
Bundesländern nicht von einer schlechteren Arbeit der Gerichte
sprechen könne. Er führte zudem als Argument der verlorenen
Bürgernähe an (160 km Fahrtstrecke), auch verursache die Konzentration erhebliche »Umbaukosten«. Was die Spezialisierung
und Fortbildung der Richter angeht, bekenne er sich weiterhin
zum Bild des »Einheitsjuristen«.

#### Gefahr der »Bankenknechte«

Als letzter der neun Sachverständigen begrüßte auch RA und Verwalter Dr. Nils G. Weiland die gestärkte Gläubigerbeteiligung, wenngleich er eine Überregulierung feststelle. Auch er plädierte dafür, die Schwellenwerte in § 22a InsO-ESUG nach den HGB-Größen anzuheben, weil die Anforderungen kleine Unternehmen überforderten. Die Reglung, wonach der vorläufige Gläubigerausschuss den Verwalter bestimmen dürfe, sei »erheblich« missglückt, da die Zeitverzögerungen schädlich seien. Dass die Verwalterauswahl durch bestimmte Gläubigergruppen dominiert werden könne – durch Banken und Warenkreditversicherer – ergänzte er mit einer Anekdote von einer Restrukturierungsveranstaltung

eines großen Unternehmensberaters vom Vortag, bei der nahezu nur erwähnte Banken und Versicherungen anwesend gewesen seien, die sich von ESUG begeistert zeigten, weil das Gesetz ihnen den Einstieg in eine »interessengeleitete Verwalterauswahl« ermögliche. Somit sei, so Wieland, die Unabhängigkeit bedroht, wenn nur »Bankenknechte« ausgewählt würden. Beim Schutzschirmverfahren schloss er sich der Argumentation an, ein zu gewährendes Moratorium mit Bedingungen an den Schuldner zu verknüpfen. Beim DES plädierte er ebenso für verbindliche Mehrheitsbeschlüsse, um Gläubigerblockaden zu verhindern. Und den Richtern das Planverfahren zu übertragen, sei falsch gedacht, denn kein Richter freue sich darüber, so Weiland, eine zusätzliche Akte auf den Tisch zu bekommen.

#### Zwei Fragerunden der Abgeordneten

In der ersten Fragerunde bejahte RAin Brenner die Frage von MdB Winkelmeier-Becker, dass es zu einer interessengeleiteten Verwalterauswahl (wer anficht, habe schlechte Karten) durch Großgläubiger kommen könne – ein Korrektiv wären immer zu beteiligende Gläubigerschutzverbände wie in Österreich, denn diese schauten auf die Quoten der Verwalter, was heute kaum ein Richter mache. Die Verwalterauswahl der Gläubiger auf drei Vorschläge auszuweiten, könne eine Lösung darstellen, ergänzte Dr. Rendels.

Ob man bei gut vorbereiteten Eigenanträgen (Angaben zu § 13) die Schwellenwerte (§ 22a) entfallen lassen sollte, fragte MdB Ahrendt, um so auch kleinen Unternehmen dieses Angebot zu ermöglichen. Dr. Niering und Dr. Hilgers hielten das für nicht prak-







Alexander Bornemann und Dr. Katharina Jahntz, Referenten im Referat für Insolvenzrecht

# DEUTSCHER BUNDESTAG 17. Wahlperiode 55. Sitzung dos Rechtsausschusses Mittwoch, 29. Juni 2011, 14.00 Uhr - offentliche Anhörung -

#### NACHGEFRAGT BEI DEN BERICHTERSTATTERN DER BUNDESTAGSFRAKTIONEN

**INDat-Report:** Welche Erkenntnisse zu Nachbesserungen im RegE ESUG hat Ihnen die Anhörung geliefert?

MdB Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Dass die repräsentative Beteiligung der Vielzahl von Gläubigergruppen in kurzfristige Entscheidungsprozesse eine Schlüsselfrage des Verfahrens ist. Hier sehe ich noch Handlungsbedarf in § 13 InsO-E, dessen enumerative Aufzählung von Gläubigergruppen ein unangemessenes Präjudiz für die Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses beinhaltet. Im Rahmen des § 22a InsO-E sollten wir auch kleineren Unternehmen ein hohes Maß an Verbindlichkeit für den Fall zugestehen, dass sie das Verfahren umfassend vorbereiten. Sollten sie mit Antragstellung Gläubiger und gemeinsamen Sanierungswillen präsentieren, sollte die Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses verbindlich sein. In der Eröffnungsphase darf es zu keiner Verzögerung kommen, die Gläubigereinbeziehung soll möglichst zeitgleich mit Antragstellung erfolgen. Gute Argumente gab es auch für eine Ansiedlung der Planverfahren bei den Kammern für Handelssachen.

MdB Christian Ahrendt (FDP): Beim Schutzschirmverfahren sollte klargestellt werden, dass nach Antragstellung fällig werdende oder fällig gestellte Forderungen nicht die Zahlungsunfähigkeit auslösen können. Diskutiert wird weiterhin, ob ein Mehrheitsbeschluss zur Erleichterung des Debt-Equity-Swaps ausreichend sein sollte. Bisher ist in § 225a Abs. 2 InsO-ESUG nicht vorgesehen, dass die Zustimmung eines Gläubigers zur Umwandlung seiner Forderung in Eigenkapital nur im Wege der mehrheitlichen Abstimmung innerhalb der Gläubigergruppe zu ersetzen ist. Auch muss noch ein mithaftender bzw. bürgender Gesellschafter mit seiner persönlichen Inanspruchnahme

rechnen, sodass der Sanierungsgedanke durch frühzeitige Antragstellung unterlaufen wird. Hier ist eine Regelung zu finden, die die Möglichkeit eröffnet, diese Drittsicherheiten im Insolvenzplan festzuhalten. Zu § 22a InsO-ESUG: Die Schwellenwerte beruhen bewusst auf einer Empfehlung der EG-Kommission. Erst bei kleineren und mittleren Unternehmen mit wirtschaftlicher Bedeutung soll eine Gläubigerbeteiligung zum Tragen kommen.

MdB Ingrid Hönlinger (Bündnis 90/Die Grünen): Die Einzelheiten und Voraussetzungen für den vorläufigen Gläubigerausschuss müssen noch einmal überarbeitet werden. Gleiches gilt für die Regelungen zur Unabhängigkeit des Verwalters, zur Bündelung der Gerichtskompetenzen und zur Klärung, welche Unterlagen dem Eröffnungsantrag beizufügen sind. Die Auswirkungen auf kleinere und mittlere Unternehmen müssen stärker durchdacht werden und dass es keine homogene Gläubigergruppe gibt. Ein neuer Aspekt war, die wirtschaftliche Expertise der Handelskammern an den LG zu nutzen. Dieser Vorschlag sollte aufgegriffen werden.

MdB Richard Pitterle (Die Linke): Es gab ein überzeugendes Plädoyer für die Beibehaltung der bisherigen Strukturen der Insolvenzgerichte sowie die Einbeziehung des Sachverstands der Handelskammern der LG. Für die Streichung des § 56 Abs. 3, weil sonst Großgläubiger ihre Verwalter einsetzen, plädierten die Experten sowie für die Anhebung der Schwellenwerte in § 22a. Sie sahen wegen Vorbefasstheit die Unabhängigkeit des Verwalters nicht gewahrt und dass die Anlagen zum Antrag nach § 13 für kleine Unternehmen nicht erfüllbar sind. Auch zur Abänderung des § 55 Abs. 4 gab es konkrete Textvorschläge. Auch hier wäre nachzubessern.

tikabel. Es führe dazu, dass dann wiederum, wenn überhaupt, nur Großgläubiger Interesse an der Mitarbeit hätten und die Verwalterauswahl dementsprechend aussehen würde. Zu überlegen sei, ob es bei fehlenden Angaben nach § 13 überhaupt verpflichtend sein müsse, einen vorläufigen Gläubigerausschuss zu bilden, denn

es bestehe eine nachteilige Veränderung der Sanierungschance, so Dr. Niering. Die Schwellenwerte in § 22a anzuheben, entspreche der Realität der Gläubigerbeteiligung. Verfassungsrechtliche Probleme beim DES wegen der Koalitionsfreiheit auf MdB Ahrendts Frage verneinten die Professoren Pleister und Hirte im Wesent-



#### ZEITPLAN DES ESUG IM GESETZGEBUNGSVERFAHREN

- Abschluss der Beratungen im Rechtsausschuss: 28.09.2011
- 2./3. Lesung im Bundestag: 29.09.2011
- 2. Durchgang im Bundesrat: 04.11.2011
- Inkrafttreten ESUG: 01.01.2012

lichen. Zu bedenken gab Hirte: Zöge man den DES zeitlich vor bis zur »Sanierungsbedürftigkeit«, dann seien Werte der Gesellschafter vorhanden, sodass diese noch einen »Fuß in der Tür« behalten müssten. Er würde das Schutzschirmverfahren noch vor der drohenden Zahlungsunfähigkeit beginnen lassen. Einen Widerspruch der Gläubiger, der das Verfahren blockieren könne, gegen Geld abzukaufen, hielten beide für richtig. Dieser Suspensiveffekt der Beschwerde sei aufzuheben, um für den Plan schnell Rechtskraft zu erhalten. Ob die Unabhängigkeit des Verwalters mit dem neuen § 56 tangiert sei und neue Closed Shops entstünden, wollte MdB Hönlinger von Dr. Petra Hilgers wissen. Diese Befürchtung bestätigte sie. Daher solle man den Vorschlag auf drei Verwalter ausdehnen. Ein Reorganisationsverfahren am LG bei der Kammer für Handelssachen einzurichten, führte auf Bitte von MdB Hönlinger Professor Haarmeyer mit dem Verweis auf Österreich aus, denn diese Richter seien auch in Deutschland fachlich hoch anerkannt. Zum Schutzschirmverfahren auf die Frage von MdB Lischka bemerkte er, dass man dieses an die Voraussetzung von zugesicherten 30 Prozent Quote knüpfen solle. Ob das Schutzschirmverfahren öffentlich bekannt gemacht werden müsse, sei im RegE nicht geregelt, ergänzte Professor Hirte. Liefe es wie in Frankreich »geheim« ab, könne man kein Moratorium zugestehen.

In der zweiten Fragerunde wollte MdB Winkelmeier-Becker wissen, welche Anforderungen beim Testat an das Schutzschirmverfahren zu knüpfen seien. Die Bescheinigung sei nur in Absprache mit den Gläubigern zu erstellen, bekräftigte Professor Hirte. Primär sei nicht deren Inhalt entscheidend, sondern zu dokumentieren, dass es die Verständigung für das Schutzschirmverfahren gebe. Dennoch müsse das Testat mehr als »nicht offensichtlich aussichtslos« enthalten, so Dr. Niering, nämlich ein skizziertes Sanierungskonzept. Zur Frage von MdB Pitterle, wie der Steuerkomplex in § 55 Abs. 4 InsO und das BFH-Urteil in ESUG zu lösen seien, antwortete Dr. Niering, dass dies mit einer kleinen Klarstellung zu regeln sei: Verbindlichkeiten aus dem Umsatzsteuerverhältnis gelten nach Eröffnung nur dann als Masseverbindlichkeit, wenn die Lieferungen oder Leistungen von einem vorläufigen Verwalter oder mit dessen Zustimmung erbracht worden sind. Um eine Klarstellung von Professor Pleister bat MdB Ahrendt, ob auf den DES wegen befürchteter »Schnäppchenjäger« zu verzichten sei. Dieser bekräftige, dass der DES zwingend erforderlich sei. Abschließend stelle MdB Dr. Matthias Heider (CDU) aus dem Wirtschaftsausschuss die Frage an RAin Brenner, ob falsche Angaben des Schuldners im Eröffnungsverfahren zu sanktionieren seien. Das sei abzulehnen, so Brenner, weil Schuldner häufig den Überblick völlig verloren hätten. Sanktionen zu verhängen, halte von früher Antragstellung ab – und die wolle man doch mit ESUG fördern. Den Überblick verschaffe sich dann der schnell ausgewählte professionelle Verwalter. Kurz und knapp bedankte sich der Vorsitzende MdB Siegfried Kauder bei den Experten und Kollegen und ergänzte, dass die eine oder andere Änderung sicherlich in den Entwurf einfließen werde. Dass die Expertenmeinung auf offene Ohren gestoßen ist, war schon in der 1. Lesung zu ESUG am Folgetag festzustellen (siehe Seite 7), denn die Abgeordneten argumentierten mit gewonnenen Einsichten aus der Anhörung. «

Anzeige

# Dechow Auktionen –Wir sichern Erfolge.

Hamburg
Berlin
Essen
Hannover
Mainz
München
Leipzig
Stuttgart
Weismain
Bad Aussee
Klagenfurt
Wien
Budapest





Als Ihr zuverlässiger und flexibler Auktionsdienstleister sind wir der ideale Partner für Beratung, Bewertung, Verwertung und mehr.

Denn für komplexe Aufgaben haben wir einfache Lösungen. Und das an bereits 13 Standorten in Deutschland und Europa.



Auktionshaus Wilhelm Dechow GmbH Waldweg 99 · 22393 Hamburg info@dechow.de · www.dechow.de